

Anhang 3: Hinweise zu Einbürgerungsgesprächen

1 Rechtsstaatliche Anforderungen

Das Einbürgerungsgespräch muss fair und unter Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze erfolgen. Von Bedeutung sind insbesondere:

- Gleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV)
Alle Gesuche müssen gleich behandelt und beurteilt werden. Die Beurteilung eines Einbürgerungsgesuchs darf beispielsweise nicht davon abhängen, welche Person das Einbürgerungsgespräch führt. Die Gemeinden stellen sicher, dass all ihre Einbürgerungsgespräche vergleichbar ablaufen.
- Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV)
Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Unzulässig wäre es beispielsweise, sämtlichen Angehörigen eines Staates die Einbürgerung nur aufgrund ihrer Herkunft zu verweigern. Die Gemeinden stellen sicher, dass ihre Einbürgerungsgespräche diskriminierungsfrei verlaufen.
- Willkürverbot (Art. 9 BV)
Staatliche Entscheide dürfen nicht offensichtlich unhaltbar sein. Davon wird insbesondere ausgegangen bei offensichtlichen Gesetzesverletzungen oder groben Ermessensfehlern. Willkürlich wäre zum Beispiel die Verweigerung einer Einbürgerung, bloss weil die gesuchstellende Person unsympathisch oder arrogant erscheint. In der Schweiz ist die mehrfache Staatsbürgerschaft möglich. Es wäre auch willkürlich, eine Einbürgerung abzulehnen, nur weil eine gesuchstellende Person ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft nicht ablegen will. Die Gemeinden stellen sicher, dass ihre Einbürgerungsgespräche nicht willkürlich verlaufen.
- Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV)
Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das Recht der Privaten, in einem Verfahren mit ihrem Begehren angehört zu werden. Jede gesuchstellende Person hat insbesondere das Recht, über das Verfahren informiert zu werden und zu Gründen, die gegen eine Einbürgerung sprechen, Stellung zu nehmen. Die gesuchstellende Person soll spätestens im Einbürgerungsgespräch auf allfällige Einbürgerungshindernisse angesprochen werden (s. Handbuch, Ziffer 9.2.4).
- Verbot der formellen Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 2 BV)
Jede gesuchstellende Person hat Anspruch auf einen Entscheid der zuständigen Behörde in angemessener Zeit. Eine Verzögerung oder Verweigerung des Entscheids ist unzulässig. Das Einbürgerungsgespräch soll deshalb durchgeführt werden, sobald alle im Vorfeld nötigen Erhebungen durchgeführt sind.

2 Protokollierung

2.1 Allgemeines zur Protokollierung

Gesetzliche Grundlage: § 11 Abs. 1 KBüV

Einbürgerungsgespräche sind zu protokollieren oder mittels Tonaufnahme zu dokumentieren. Eine gute Protokollierung ist insbesondere im Falle eines Beschwerdeverfahrens wichtig. Jede Gemein-

de entscheidet selbst über die Art der Protokollierung. Bei Protokollierung ohne Tonaufnahmen sind Handnotizen oder eine Protokollführung am Laptop möglich. Denkbar ist auch, dass Handnotizen im Falle eines negativen Entscheids sofort nach dem Einbürgerungsgespräch ins Reine geschrieben werden. Wichtig ist:

- Aus dem Protokoll müssen sich im Minimum ergeben: Datum, Ort und Zeit des Einbürgerungsgesprächs, anwesende Vertretung der Gemeinde, Namen der gesuchstellenden Personen sowie zusammenfassend die gestellten Fragen und Antworten.
- Wird das Einbürgerungsgespräch mit mehreren gesuchstellenden Personen gleichzeitig durchgeführt, müssen die Antworten jeder Person einzeln protokolliert werden.
- Je detaillierter das Protokoll, desto genauer kann sich eine Drittperson ein Bild vom Einbürgerungsgespräch machen. In kritischen Fällen wird den Gemeinden deshalb das Erstellen einer Tonaufnahme empfohlen.
- Schriftliche Protokolle sollten durch die protokollführende Person und die Gesprächsleitung unterzeichnet werden.

2.2 Tonaufnahmen

Tonaufnahmen dürfen auch ohne Einverständnis der gesuchstellenden Personen vorgenommen werden. Die gesuchstellende Person ist aber darüber zu informieren. Tonaufnahmen sollten erst nach Rechtskraft des Verfahrens gelöscht werden. Das Staatsarchiv ist mit einer Löschung allfälliger Tonaufnahmen eines Einbürgerungsgesprächs nach Rechtskraft des Verfahrens, aber vor Ablauf der regulären Archivierungsfrist von 10 Jahren einverstanden, da sich die wesentlichen Ergebnisse des Einbürgerungsgesprächs aus dem Bericht des Gemeinderats ergeben (s. Handbuch, Ziffer 10.2).

3 Kinderbefragungen

Gesetzliche Grundlagen: § 3 Abs. 3 KBüG und Kinderrechtskonvention

Im Einbürgerungsverfahren ist bei Kindern dem Alter und Entwicklungsstand Rechnung zu tragen. Die Durchführung des Einbürgerungsgesprächs mit Kindern ist wenn möglich von Personen durchzuführen, welche über entwicklungspsychologische Grundkenntnisse verfügen und mit der Gesprächsführung mit Kindern vertraut sind, wie beispielsweise Lehrpersonen oder Fachpersonen aus Sozialarbeit. Bei selbständigen Gesuchen von Kindern soll immer eine Befragung stattfinden. Sind die Kinder in das Gesuch ihrer Eltern einbezogen, empfiehlt sich eine Befragung ab vollendetem 10. Lebensjahr. Eine Befragung von jüngeren Kindern ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu Kinderbefragungen hat die UNICEF Broschüren erarbeitet. Diese können unter folgendem Link im unteren Teil der Seite heruntergeladen werden: <http://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/kinderrechte-der-schweiz>

3.1 Rechtsstaatliche Anforderungen an das Einbürgerungsgespräch mit Kindern

Die Durchführung des Verfahrens soll auf das Kindeswohl gerichtet sein, d.h. die Bedürfnisse des Kindes vorrangig berücksichtigen. Das Umfeld und die Vorgehensweisen sollen den Fähigkeiten der Kinder angepasst sein. Die Kinder sollen das Vertrauen und die Gelegenheit haben, sich einzubringen.

Das Kind hat das Recht, seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Entscheiden zu äussern. Diese Meinung soll berücksichtigt werden.

3.2 Hinweise zu Einbürgerungsgesprächen mit Kindern

- Lassen Sie das Kind wissen, dass es schweigen darf. Falls das Gespräch mit dem Kind in Abwesenheit der Eltern stattfindet, informieren Sie es über das Einsichtsrecht der Eltern.
- Wählen Sie eine Eingangsfrage, welche einen klaren Einstieg ins Gesprächsthema markiert. Diese Frage sollte leicht zu beantworten sein. Fragen Sie das Kind, ob es nervös ist.
- Das kalendarische Alter entspricht nicht immer dem mentalen Alter. Lassen Sie sich nicht von der körperlichen Erscheinung leiten. Kinder ab 16 Jahren haben in der Regel Konzentrationsmöglichkeiten und Denkvermögen wie Erwachsene.
- Äussern Sie gegenüber Kindern immer wieder Wertschätzung, Anerkennung und positive Verstärkung.
- Je jünger das Kind, desto stärker sollen sich Ihre Fragen auf häufige, eigene und aktuelle Erfahrungen des Kindes beziehen. Bei Primarschulkindern empfiehlt es sich zu fragen, ob es dem Kind in der Schule bzw. im Dorf gefällt oder welche Freizeitaktivitäten und Interessen es hat.
- Je jünger das Kind, desto wichtiger ist die nonverbale Kommunikation (Körpersprache, Ausdruck, Stimmlage). Bei Unruhe, Verunsicherung oder Scheu bietet es sich an, die beobachtete Körpersprache zu benennen. Beispiel: "Ich sehe, dass du dich auf dem Stuhl bewegst. Möchtest du kurz aufstehen und eine Pause machen?"
- Verwenden Sie kurze Sätze, sprechen Sie relativ langsam und lassen Sie hinreichend lange Zeitabstände zwischen den Sätzen. Kinder brauchen Zeit, um auf Fragen zu reagieren. Langsames Tempo wirkt beruhigend.
- Der Erfolg oder Misserfolg der Beantwortung einer Wissensfrage hat Einfluss auf die Motivation, sich bei der Beantwortung der nächsten Frage kognitiv anzustrengen. Versuchen Sie, auch bei falsch beantworteten Fragen positive Verstärkung zu geben, indem Sie zum Beispiel die richtigen Teilaspekte der Antwort oder den Denkprozess würdigen.
- Verwenden Sie grosse Sorgfalt auf den Abschluss des Gesprächs: Das Kind soll ein Gespräch mit positiven Gefühlen abschliessen können. Erläutern Sie, wie es weitergeht.

3.3 Informationen für Kinder und ihre Eltern

- Kinder brauchen wie Erwachsene die Möglichkeit, sich mental auf das Gespräch einzustellen und sich gezielt auf allfällige Wissensfragen vorzubereiten. Sie sollen sich zudem am Gespräch willkommen fühlen.
- Kinder ab 6 Jahren werden idealerweise im Vorfeld in kindgerechter Form über Zweck, Inhalt und Modalitäten der Befragung informiert. Dies kann zum Beispiel mit der Beilegung eines Merkblattes für das Kind zur Einladung an die Familie erfolgen.
- Kinder ab 12 Jahren verfügen in der Regel über die Fähigkeit, darüber zu entscheiden, ob und von wem sie begleitet werden möchten.
- Beim Einbezug des Kindes in das Gesuch der Eltern ist es wichtig, diese hinsichtlich des Stellenwerts und der Modalitäten der Befragung des Kindes aufzuklären. Je besser sich die Eltern darüber im Klaren sind, desto weniger Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse wird es geben, welche das Kind vermeidbaren Spannungen oder Belastungen aussetzen können.

4 Hinweise zu Einbürgerungsgesprächen

4.1 Vorbereitung des Einbürgerungsgesprächs

Die gesuchstellende Person sollte genügend lange im Voraus zum Einbürgerungsgespräch eingeladen werden. Aus der Einladung soll sich unter anderem ergeben, mit welcher Zeitdauer des Ge-

sprächs gerechnet und wer anwesend sein wird. Alle am Einbürgerungsgespräch beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde sollten das Gesuchdossier kennen und genügend Zeit zur Vorbereitung haben. Die Gesprächsleitung bereitet das Gespräch vor. Es empfiehlt sich, einen ungefähren Zeitplan zu erstellen und die Schwerpunkte des Gesprächs zu setzen (s. Handbuch, Ziffer 9.2).

4.2 Gesprächsrahmen

Die optimale Grösse der Vertretung der Gemeinde liegt bei 3 bis 5 Personen und einer zusätzlichen Person für die Protokollführung. Das Einbürgerungsgespräch soll so gestaltet werden, dass die Kommunikation mit der gesuchstellenden Person erleichtert wird. Sie soll nicht das Gefühl erhalten, es handle sich um eine polizeiliche Befragung. Dazu tragen auch eine angenehme Raumatmosphäre bei. Einbürgerungsgespräche müssen auf Wunsch der gesuchstellenden Person auf Hochdeutsch durchgeführt werden.

Es gibt keinen allgemein gültigen Zeitrahmen für Einbürgerungsgespräche. Jedes Einbürgerungsgespräch ist individuell und seine Länge hängt von den angesprochenen Themen, dem Charakter der gesuchstellenden Person und von der Gesprächsführung ab. Ein Einbürgerungsgespräch sollte aber rund 30 bis 40 Minuten für Einzelpersonen, 40 bis 50 Minuten für Paare und 60 Minuten für Familien mit Kindern dauern. Sind mehrere gesuchstellende Personen gleichzeitig anwesend, ist das Einbürgerungsgespräch so zu führen, dass jede Person einzeln befragt wird. Das stellt hohe Anforderungen an die Gesprächsführung. Es ist darauf zu achten, dass alle gesuchstellenden Personen gleichmässig befragt werden, selbständig antworten und die Antworten einzeln protokolliert werden.

Es gibt auf Bundes- und Kantonebene keine gesetzliche Bestimmung dazu, wer an einem Einbürgerungsgespräch anwesend sein darf. Es steht deshalb den Gemeinden frei zu bestimmen, ob sie eine Drittperson zulassen. Möchte eine gesuchstellende Person allerdings ihre Vertretung (Eltern bei unmündigen Kindern, Vormund, anwaltliche Vertretung) an das Einbürgerungsgespräch mitnehmen, bestehen keine Gründe, die einen Ausschluss rechtfertigen würden.

Ein Einbürgerungsgespräch kann für eine Person eine gewisse Belastung bedeuten. Die Anwesenheit einer Vertrauensperson (bspw. Lebenspartner, Freunde) könnte der gesuchstellenden Person evt. Sicherheit geben. Damit jedoch das Einbürgerungsgespräch nicht gestört wird, sollten nicht viele Personen anwesend sein und diese müssten angewiesen werden, dass sie nichts sagen dürfen. Zudem ist explizit das Einverständnis der gesuchstellenden Person einzuholen, dass eine zusätzliche Person teilnimmt. Sollte sich ein Gast nicht an die im Voraus mitgeteilten Spielregeln halten, kann diese Person auch angewiesen werden, den Raum zu verlassen.

4.3 Praktische Hinweise

- Zu Beginn des Gesprächs empfiehlt sich eine kurze Vorstellung der anwesenden Personen und eine Erläuterung des Ziels und des Ablaufs des Gesprächs.
- Machen Sie die gesuchstellende Person darauf aufmerksam, dass das Gespräch auf ihren Wunsch hin in Hochdeutsch durchgeführt wird.
- Begegnen Sie der gesuchstellenden Person ohne Vorurteile und führen Sie das Gespräch möglichst neutral.
- Blättern Sie nicht in Ihren Unterlagen während die gesuchstellende Person spricht.
- Halten Sie Blickkontakt zur gesuchstellenden Person, jedoch ohne sie zu fixieren.
- Persönliche Einstellungen und Erfahrungen sollen mit grosser Zurückhaltung ins Gespräch ein-

fließen. Dies ist besonders wichtig, wenn sich die Personen bereits kennen. Es soll eine freundliche Distanz beibehalten werden.

- Die Abgrenzung spielt eine wichtige Rolle: Seien Sie respektvoll, sachlich und aufmerksam, aber nehmen Sie die Antworten der gesuchstellenden Personen nicht persönlich.
- Stellen Sie bei nervösen und eingeschüchterten Personen Lockerungsfragen, die nicht unmittelbar mit dem Einbürgerungsgespräch zu tun haben. Grund für die Schüchternheit können negative Erfahrungen im Umgang mit Behörden in ihrem Herkunftsland sein. Im Einbürgerungsgespräch geht es nicht darum zu testen, wie extrovertiert jemand ist.
- Es ist sinnvoll, zwischen offenen und geschlossenen Fragen abzuwechseln. Als geschlossen wird eine Frage bezeichnet, auf die mit Ja oder Nein geantwortet werden kann. Ein solcher Wechsel hilft, das Gespräch in Gang zu halten. Statt nur Fragen zu stellen wie „Welche Gewässer im Aargau kennen Sie?“ ist eine geschlossene Frage wie „Kennen Sie einen Schweizer Feiertag?“ eine willkommene Abwechslung.
- Witze, Anspielungen, Ironie und Sarkasmus erfordern sehr gute Sprachkenntnisse, die nicht vorausgesetzt werden dürfen. Bei diesen Kommunikationsarten können Verunsicherungen und Missverständnisse entstehen. Seien Sie freundlich, stellen Sie die Fragen wohlwollend, vermeiden Sie aber eine künstliche Lustigkeit.

4.4 Heikle Fragen

Die gesuchstellenden Personen befinden sich unter Druck. Sie wollen eingebürgert werden und stehen vor dem Dilemma, alle an sie gerichteten Fragen beantworten zu müssen. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Art von Fragen die Persönlichkeitsrechte der gesuchstellenden Personen verletzen können.

Suggestive Fragen

Suggestive Fragen unterstellen der gesuchstellenden Person aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer sozialen Zugehörigkeit bestimmte Verhaltensweisen, die nicht zwingend zutreffen. Es müssen allen gesuchstellenden Personen möglichst dieselben Fragen gestellt werden, unabhängig von ihrer nationalen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit. Bei den untenstehenden Beispielen ist fraglich, ob diese Fragen auch einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit gestellt würden:

- Würden Sie Ihre Tochter zwangsverheiraten?
- Was würden Sie tun, wenn Ihre Tochter einen Mann anderen Glaubens heiraten würde?
- Würden Sie sich als Mann von einer Ärztin untersuchen lassen?
- Wie leben Sie Ihre Religion aus?
- Warum tragen Sie ein Kopftuch / einen Turban / eine Kippa?

Intime Fragen

Intime Fragen verletzen die Privatsphäre und den Persönlichkeitsschutz und sind unzulässig. Im Einbürgerungsgespräch soll nur gefragt werden, was auch zur Feststellung der Integration der gesuchstellenden Person von Bedeutung ist. Nicht immer ist die Abgrenzung zwischen erlaubten und intimen Fragen einfach. Heikel könnte sein:

- Wie viele Kinder möchten Sie haben?
- Welcher politischen Partei gehören Sie an?
- Sind Sie homosexuell?

Einstellungsfragen

Einstellungsfragen sollen im Einbürgerungsgespräch möglichst vermieden werden, da die Gefahr

besteht, dass Antworten gegeben werden, deren Wahrheitsgehalt nicht überprüfbar ist. Heikel könnte sein:

- Wie stehen Sie zu einem EU-Beitritt der Schweiz?
- Wie stehen Sie dazu, dass in den meisten Kantonen nur Schweizerinnen und Schweizer abstimmen und wählen können?
- Sind Sie für oder gegen Kernkraftwerke?
- Was halten Sie von einem Burka-Verbot?

Irrelevante Wissensfragen

Fachspezifische Fragen zu Schweizer Besonderheiten dürfen das durchschnittliche Wissen einer Schweizerin oder eines Schweizers nicht überschreiten. Heikel könnte sein:

- Was ist der geschichtliche Ursprung der Fasnacht?
- Welche verschiedenen Kräuter beinhaltet das Rezept für Ricola?
- Aus welchem besonderen Bestandteil wird Rivella hergestellt?

Loyalitätsfragen

Der grösste Teil der gesuchstellenden Personen nennt die Verbundenheit mit der Schweiz als Hauptmotivation für die Einbürgerung. Die gesuchstellenden Personen müssen sich nicht von den gesellschaftlichen und kulturellen Werten ihres Herkunftslandes lossagen, um ihre Loyalität mit der Schweiz unter Beweis zu stellen. Heikel könnte sein:

- Wenn Sie sich für einen der beiden Pässe entscheiden müssten - für welchen?
- Wo gefällt es Ihnen besser, in der Schweiz oder in Ihrer ursprünglichen Heimat?
- Wo möchten Sie im Alter leben?
- Für welche Fussballmannschaft sind Sie, wenn die Schweiz gegen Ihr Heimatland spielt?

5 Beratung und Abschluss des Gesprächs

Gestützt auf das Einbürgerungsgespräch berät die Vertretung der Gemeinde, ob die Integration der gesuchstellenden Person als genügend erachtet und eine Empfehlung für die Einbürgerung ausgesprochen wird. Die Gemeinden sind frei zu bestimmen, wie diese Beratung durchgeführt wird. Die gesuchstellende Person wird in der Regel nach dem Ende des Einbürgerungsgesprächs kurz aus dem Raum geschickt. So kann die Vertretung der Gemeinde ohne ihre Anwesenheit das Gespräch auswerten und beraten. Der Entscheid für oder gegen eine Empfehlung zur Einbürgerung zuhanden der zuständigen Behörde wird mit Mehrheit der Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit hat die Gesprächsleitung den Stichentscheid.

Steht der Entscheid fest, wird die gesuchstellende Person wieder in den Raum geholt und es wird ihr die Empfehlung der Vertretung der Gemeinde mitgeteilt. Eine Beratung in Anwesenheit der gesuchstellenden Person ist nicht ausgeschlossen: In Einzelfällen ist es denkbar, dass die Vertretung der Gemeinde der gesuchstellenden Person ihre Empfehlung nicht sofort mitteilt, sondern erst einige Tage später in schriftlicher Form. Dies rechtfertigt sich jedoch nur unter besonderen Umständen, die eine eingehendere Diskussion oder weitere Abklärungen verlangen. Der gesuchstellenden Person wird anschliessend das weitere Vorgehen erklärt und sie wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Empfehlung der Vertretung der Gemeinde nicht verbindlich ist. Die gesuchstellende Person sollte auch darauf hingewiesen werden, dass sie gegen einen allfällig negativen Entscheid der Gemeinde Beschwerde beim Regierungsrat erheben kann.